

VEREINSSATZUNG

des Sportakrobatikvereins Grünhain- Schwarzenberg

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Sportakrobatikverein Grünhain und Schwarzenberg e. V, Abkürzung „SAV Grünhain/ Schwarzenberg e. V.“ Sein Sitz ist in Schwarzenberg. Er ist in das Vereinsregister des territorialen Kreisgerichtes eingetragen.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Besonderer Wert wird auf die sportliche- und kulturelle Betätigung der Jugend gelegt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Der Vorstand kann über den Einsatz von Honorartrainern entscheiden. Jeder Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter wird mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung vergütet. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwendungen kann nur innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen prüfungsfähig sind.

4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, aus Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden der die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist durch den Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Kinder müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5

Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, desgleichen auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind.
2. Das Vorschlagsrecht hat jedes Ausschussmitglied. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Trainingsbetriebes die Sportstätte zu nutzen und an Versammlungen und Wahlen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7

Mitgliederpflichten und Beiträge

1. Für die Dauer der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied einen Monatsbetrag zu zahlen.
Die Höhe des Betrages legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 8

Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht für solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen dem Verein gegenüber länger als ein viertel Jahr im Rückstand sind. Es erlischt in diesem Fall das Recht auf Nutzung der Sportstätte.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ableben
- Ausschluss

2. der Austritt ist dem Verein 3 Monate schriftlich im Voraus zu erklären. Bereits voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung der Vereinssatzung oder wenn das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit bewusst geschädigt wird.
- Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- Wegen unehrenhafter Handlungen
- Wenn ein Mitglied sich während der Sportausübung zu groben Verfehlungen hinreißen lässt, bzw. den Anordnungen des Vorstandes oder Übungsleiters bewusst entgegen arbeitet.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus der Mitgliedliste gestrichen werden.

a) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt, oder die Streichung aus Interesse des Vereins erforderlich scheint.

5. Das Mitglied ist zur Rückgabe des von ihm genutzten Vereinseigentums verpflichtet.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beschwerdeausschuss
4. Erweiterter Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn die Belange des Vereins es erfordern einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verein beantragt. Die Einladung hat schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage zuvor zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 14 Jahre.

Läuft gegen ein Mitglied ein Ausschlussantrag, so ist dieses nicht stimmberechtigt.

Vertreter der Kreis- und Landesverbände haben das Recht, an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen.
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u .a. m.
- Beschlussfassung über Veränderungen oder Auflösung des Vereins sowie sonstige Grundsatzfragen.
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfung sowie Entlastung des Vorstandes.
- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4, Absatz 2
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §9 Absatz 3

§ 12

Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

2. dem Erweiterten Vorstand gehören außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der Sport- und Jugendwart sowie Aktivsprecher an.

Der Vorstand wird jeweils 2 Jahre gewählt.

- Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Eine Pflicht zur Wahlannahme besteht nicht.
-

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlich Ordnungen erlassen.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 13

Beschwerdeausschuss, Schiedsgericht

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern.

Er wird von Fall zu Fall aus Vereinsmitgliedern durch den Vereinsausschuss gebildet.

Die Schiedsgerichtsmitglieder müssen objektiv und nicht am Streitfall beteiligt sein. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Rechnungsprüfung, Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich, und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen an die Stadt Grünhain-Beierfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.04.1996 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.